

Ich frage die Landesregierung: Wie ist der aktuelle Diskussionsstand innerhalb der Kommission?

**Antwort der Landesregierung**

**Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Baaske**

Die Zuständigkeitsübertragungsverordnung zum Brandenburgischen Vergabegesetz ist am 10. April 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Sie überträgt dem MASF die Zuständigkeit für die Einrichtung einer Mindestlohnkommission und den Erlass der hierfür erforderlichen Rechtsverordnung. Der Entwurf dieser Rechtsverordnung befindet sich im Abstimmungsverfahren innerhalb der Landesregierung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Rechtsverordnung des MASF zur Einrichtung einer unabhängigen Kommission im II. Quartal 2012 in Kraft treten wird und die Kommission unabhängiger Mitglieder gem. § 4 BbgVergG eingerichtet werden kann. Über den aktuellen Diskussionsstand in der Kommission wird dann fristgemäß berichtet werden.

**Frage 939  
fraktionslos**

**Abgeordneter Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann  
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in der Altenpflege -**

Obwohl besonders Altenpflegeeinrichtungen über Fachkräftemangel klagen, werden noch immer nicht alle staatlich geprüften Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger als Fachkräfte bezahlt bzw. als solche eingesetzt, wenn sie im Bereich der Altenpflege arbeiten. Wo allerdings Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in der Altenpflege eingesetzt sind, wird ihre Arbeit aufgrund einer soliden Ausbildung geschätzt. Trotzdem wird verlangt, dass sie sich in einem zusätzlichen Einjahreslehrgang zur Altenpflegerin oder Altenpfleger umschulen lassen. Dass diese Praxis motivierend auf Jugendliche wirkt, die sich für eine Tätigkeit in der Pflege entscheiden wollen, darf sicher bezweifelt werden. Außerdem sind Altenpflegeeinrichtungen verunsichert, weil sie eigentlich nach § 4 Absatz 1 der brandenburgischen Strukturqualitätsverordnung vom 28. Oktober 2010 davon ausgehen können, dass die Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger als Fachkräfte in der Altenpflege nicht ausgeschlossen wird.

Ich frage die Landesregierung: Warum werden in der Altenpflege eingesetzte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Land Brandenburg nur vereinzelt als Fachkräfte anerkannt?

**Antwort der Landesregierung**

**Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Baaske**

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind die generalistischen Fachkräfte für die Betreuung von Menschen aller Altersgruppen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Sie erwerben in ihrer Ausbildung spezielle berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Berufsfeld Heilerziehungspflege. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt in der heilerzieherischen/pädagogischen Betreuung und Begleitung

von Menschen mit Behinderungen. Zwar werden Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger auch Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Grundpflege vermittelt, sie erwerben aber insbesondere nicht die für die Ausführung von Behandlungspflege erforderlichen Qualifikationen.

Aus diesem Grund gehören Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger nicht zu den Pflegefachkräften wie Altenpflegerinnen/Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger und werden auch nicht als Pflegefachkräfte vergütet.

Regelungen zu den Fachkräften für die Erbringung behandlungspflegerischer Leistungen liegen im Bereich der Krankenversicherung und sind auf Landesebene in entsprechenden Rahmenverträgen geregelt. Nach § 12 Abs. 3 des Brandenburger Rahmenvertrages über die einheitliche Versorgung mit Häuslicher Krankenpflege, Häuslicher Pflege und Haushaltshilfe im Land Brandenburg vom 01.11.2009 darf Behandlungspflege nur von Pflegefachkräften mit abgeschlossener Ausbildung erbracht werden. Dies sind nach § 22 des genannten Rahmenvertrages nur die oben genannten Pflegefachberufe, das heißt Altenpflegerinnen/Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die eine Anerkennung als Fachkraft in der Altenpflege anstreben, können allerdings in eine stark verkürzte Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger eintreten. Nach § 7 Abs. 1 Bundesaltenpflegegesetz kann zum Beispiel die Ausbildungszeit für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre verkürzt werden.

Von diesem Verkürzungstatbestand wurde in den zurückliegenden Jahren für die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger regelmäßig Gebrauch gemacht. So wurden Heilerziehungspflegerinnen unter Anrechnung ihrer Vorkenntnisse durch die zuständige Behörde in die Altenpflegeausbildung als Quereinsteiger integriert, legten die Staatsprüfung ab und konnten somit den Fachkraftstatus in der Altenpflege erwerben.

Die brandenburgische Strukturqualitätsverordnung vom 28.10.2010 (SQV) zum Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz enthält in § 4 Abs. 1 und 2 grundsätzliche Regelungen zu Fachkräften und den ihnen vorbehaltenen Aufgaben, die sie in den Einrichtungen und Einrichtungen gleichgestellter Wohnformen ausführen. § 4 Satz 3 regelt, dass die einschlägigen Berufsabschlüsse der Fachkräfte in einem Erlass benannt werden. Die entsprechende zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift schreibt die bisherige Praxis fort, wonach Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in der Altenpflege keine Fachkräfte in der Pflege sind. Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger werden jedoch heimrechtlich in dem Umfang den Fachkräften zugerechnet, in dem sie nach der Konzeption der Einrichtung sowie nach ihrer Funktions- und Stellenbeschreibung in dem Aufgabenfeld (Betreuung und Begleitung) eingesetzt werden, das ihrer Qualifikation entspricht. Ob diese Vorausset-

zungen erfüllt sind, wird im Einzelfall durch die Aufsicht für unterstützende Wohnformen geprüft. Der uneingeschränkte Fachkraftstatus in der Altenpflege kann, wie bereits ausgeführt, nur über eine Nachqualifizierung erworben werden. So wird sichergestellt, dass die für die Erbringung fachpflegerischer Leistungen erforderliche berufliche Befähigung vorhanden ist.

#### **Frage 940**

##### **SPD-Fraktion**

##### **Abgeordnete Prof. Dr. Sieglinde Heppener**

##### **- Bauordnungsrechtliche Vorschriften für Wohnformen für pflegebedürftige oder behinderte Menschen -**

Seit 1. Januar 2010 findet die bisherige Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheimbauverordnung gemäß § 29 Absatz 3 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes auf unterstützende Wohnformen keine Anwendung mehr. Die ARGEBAU-Projektgruppe hat eine Mustervorschrift für den baurechtlichen Umgang mit Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung erarbeitet. Im Frühjahr 2011 wurden Verbände und andere Beteiligte angehört, im Herbst 2011 sollten die abschließenden Entwürfe zur Änderung der MBO und der Muster-Verordnung der Bauministerkonferenz und der Sozialministerkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ich frage die Landesregierung: Wie ist der aktuelle Stand bei der Erarbeitung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung?

##### **Antwort der Landesregierung**

##### **Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Vogelsänger**

Zum aktuellen Stand der Erarbeitung neuer Mustervorschriften durch die Arbeitsgremien der Bauministerkonferenz kann ich mitteilen, dass sowohl die Änderung der Musterbauordnung als auch der Entwurf einer Musterrichtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung in der Projektgruppe mit dem Ergebnis fertiggestellt worden sind, dass in einzelnen Punkten ein von allen Seiten getragener fachlicher Konsens nicht erzielt werden konnte. Derzeit wird die Vorlage an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) vorbereitet, um im Herbst 2012 die Beschlüsse der Bauministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz herbeiführen zu können.

Das Ergebnis soll anschließend im Rahmen der anstehenden Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung berücksichtigt werden.

Ich räume ein, dass wir die angekündigte Zeitplanung überschreiten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die 2011 erarbeitete Musterverordnung im Rahmen der Anhörung auf deutlichen Widerstand einiger Verbände gestoßen ist und sich der Abstimmungsprozess zwischen der Bauministerkonferenz, der Sozialministerkonferenz und der Vertretung der Feuerwehren schwieriger gestaltete, als ursprünglich angenommen. Wir, MIL und MASF, haben dem Arbeitskreis 5 über diese Entwicklung bei der Erarbeitung der neuen Mustervorschriften mehrfach berichtet.

#### **Frage 941**

##### **Fraktion DIE LINKE**

##### **Abgeordneter Axel Henschke**

##### **- Privatisierung von Wohnraum durch die TLG -**

Die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft beim Bund hat alle in ihrem Besitz befindlichen Wohnungen in Ostdeutschland im Paket zum Verkauf ausgeschrieben - es soll sich um einen Erlös in Höhe von etwa einer halben Milliarde Euro handeln, der sicher nur von Großinvestoren aufgebracht werden könnte -, mit allen bekannten negativen Erscheinungen für Mieterinnen und Mieter nach solchen Verkäufen. Das aus der DDR stammende Eigentum gehört in öffentliche Hand und sollte an Länder und Kommunen übertragen werden.

Daher frage ich die Landesregierung: Hat sie sich mit einem solchen Anliegen an die TLG gewandt, um möglicherweise kommunalen Wohnungsgesellschaften in Brandenburg eine Chance zu eröffnen?

##### **Antwort der Landesregierung**

##### **Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Vogelsänger**

Die Landesregierung hat sich mit einem solchen Anliegen nicht an die TLG gewandt. Das Land verfügt nicht über die Finanzmittel für den Ankauf von Wohnimmobilien und sieht auch keine Zuständigkeit, selbst als Eigentümer oder Vermieter am Wohnungsmarkt zu agieren. Das Land unterstützt die Marktteilnehmer jedoch mit den Programmen der Wohnraumförderung und setzt sich für eine Fortsetzung dieser Programme ein.

#### **Frage 942**

##### **SPD-Fraktion**

##### **Abgeordnete Elisabeth Alter**

##### **- Förderung CO<sub>2</sub>-armer Stadtquartiere -**

Die Landesregierung hat mit der Verabschiedung der Energiestrategie 2030 das Leitprojekt „CO<sub>2</sub>-arme Stadtteile und kommunales Energiemanagement“ aufgelegt, um den Gebäudeenergieverbrauch in den Städten integriert, sektorenübergreifend und quartiersspezifisch anzugehen.

Aus diesem Grund frage ich die Landesregierung: Wie unterstützt sie konkret Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz in Stadtquartieren?

##### **Antwort der Landesregierung**

##### **Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten Christoffers**

Die Energiewende auf Ebene des Bundes rückt neben anderen Aspekten auch die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich - insbesondere beim Wärmeverbrauch - verstärkt in den Fokus. Hierzu wird auf Bundesebene die Forderung erhoben, die energetische Sanierungsrate der Gebäude von 1 auf 2 % jährlich zu verdoppeln.

Aus Sicht des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten greift dieses Ziel zu kurz: